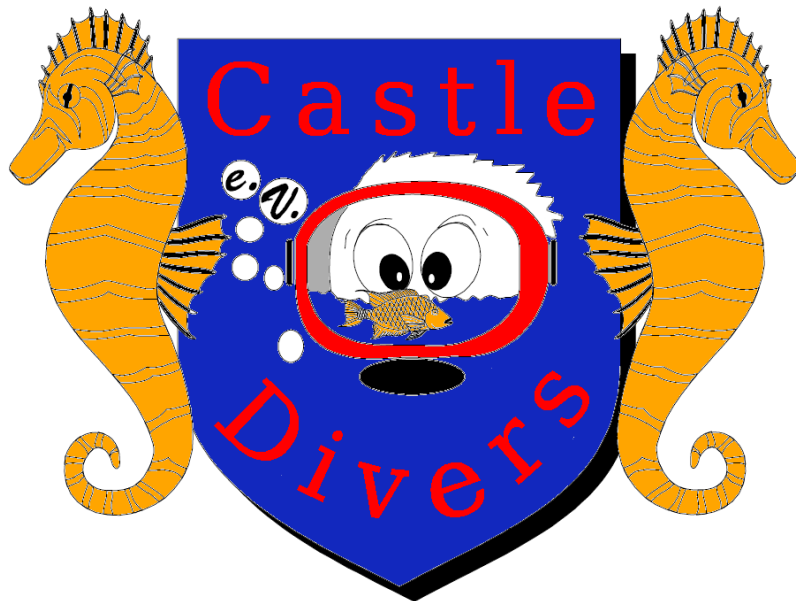


# Vereinssatzung

**Castle Divers e.V.**



# **Vereinssatzung**

## **der Castle Divers e.V.**

### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Castle Divers e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld unter der Nummer 6580 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 59399 Olfen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Tauchsportverband NRW und im Kreissportbund Coesfeld innerhalb des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendpflege. Insbesondere fördert der Verein die Sicherheit bei der Ausübung des Tauchens als Sport und Hobby.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Personen die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge §3 Nr 26 und §26 a EstG in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe der Finanzordnung des Vereins begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer evtl. Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Steuerbehörden selbst verantwortlich. Begünstigungen müssen in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung bei Ihrer nächsten Sitzung entscheidet.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

#### **§ 4 - Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Er muss durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat. Sind die Beiträge für den Zeitraum eines Jahres rückständig, erlischt die Vereinszugehörigkeit automatisch.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 - Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Summe aller Umlagen darf nicht mehr als 100% des Jahresmitgliedsbeitrages überschreiten.
- (4) Alles weitere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

#### **§ 6 - Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

#### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und/oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- (3) In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Verschiedenes
- (4) Weiterhin ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
  - a) wenn der Vorstand es beschließt,
  - b) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder diese verlangen.
- (6) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmengleichheit werden Beschlüsse/Anträge abgelehnt.  
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
- (10) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

## § 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Jugendwart
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassierer und der Jugendwart. Jeweils zwei von Ihnen sind vertretungsberechtigt.
- (3) Die in Absatz (2) Buchstabe a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in abwechselnder Reihenfolge, die Buchstaben a) und c) in Kalenderjahren mit geraden Endziffern und der Buchstabe b) in Kalenderjahren mit ungeraden Endziffern.
- (4) Der Jugendwart wird jährlich von den Jugendlichen gewählt. Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung der Sportjugend Nordrhein-Westfalen. Die Wahl bedarf nicht der Bestätigung der Mitgliederversammlung und muss der Jahreshauptversammlung voraus gehen. Der amtierende Jugendwart lädt hierzu form und fristgerecht ein.
- (5) Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand im Laufe eines Jahres aus, ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Werden bei der Mitgliederversammlung nicht alle Vorstandsposten besetzt, so können die nicht besetzten Positionen durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzt werden.
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) anwesend sind.
- (8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein.
- (9) Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

## **§ 9 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10 - Bildung von Ausschüssen**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit über die Bildung von Ausschüssen beschließen.

## **§ 11 - Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 12 - Kassenprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte jeweils einen Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Kasse zu prüfen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 - Schadenshaftung**

- (1) Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Turnhallen und Übungsstätten haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
- (2) Der Verein, die Vorstandsmitglieder und ihre Beauftragten sowie die Vereinsmitglieder untereinander haften nicht für Körper-, Sach- und Vermögensschäden bei einfacher Fahrlässigkeit.

## **§ 14 - Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden dürfen.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vorliegt oder dieses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Tauchsportverband NRW zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **§ 15 - Satzungsbeschluss**

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 06.02.2011 beschlossen.